



**Gemeinde Stetten am kalten Markt
Landkreis Sigmaringen**

**Örtliche Bauvorschriftensatzung
für den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Neuhaus“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB**

Auf Grund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 8.8.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 771) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten a.k.M. am 28.04.2008 folgende örtliche Bauvorschriftensatzung für den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Neuhaus“ beschlossen:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf Flächen der Flurstücke 505, 504/1, 1087, 1086, 501, 502, 500 und 499 der Gemarkung Storzingen.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO)

Die Gebäude sind mit Pult- oder Satteldächern mit einer Dachneigung von max 30° auszuführen.

Außenwände von Gebäuden sind als Holzverschalte oder verputzte, mit gedeckten Farben gestrichene Flächen herzustellen.

Aufständerungen von Solarmodulen sind aus Metall herzustellen. Bei geeigneten Bodenverhältnissen sind Schraub- bzw. Rammfundamente ohne Betonsockel vorgesehen.

Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig (Schotterrasen) zu befestigen.

3. Werbeanlagen

(§ 74 Abs.1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur als Informationstafeln zulässig. Die Ansichtsfläche der Informationstafeln darf 4,0qm nicht überschreiten. Leuchtreklame, grelle Farben und Wechsellicht sind unzulässig.

4. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

(§ 74 Abs.1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen der Aufstellfläche sind innerhalb der Baugrenze als Stabmattenzaun mit einer Höhe von max. 2,50m zulässig. Einfriedungen sind ohne Sockelmauer herzustellen.

5. Aufschüttungen, Abgrabungen

(§ 74 Abs.3 Nr. 1 LBO)

Der natürliche Geländeverlauf ist weitgehend zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind ausnahmsweise bis zu einer max. Höhenabweichung vom natürlichen Geländeverlauf von 1,00m zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Solarmodule und Betriebsgebäude aus technischen Gründen erforderlich ist.

Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

Stetten a.k.M., den 29.04.2008

H i p p
Bürgermeister

Begründung:

Die Gemeinde Stetten am kalten Markt hat den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Neuhaus“ aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt genehmigt. Im Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen für die örtliche Bauvorschriftensatzung im Bebauungsplanverfahren verkannt wurden. Daher muss die Satzung im Nachhinein ins Verfahren gebracht werden muss.

Da die örtliche Bauvorschriftensatzung bereits im Bebauungsplanverfahren beilag, wird das Verfahren zu deren Aufstellung nach § 74 Abs. 6 LBO nun im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. II BauGB nachgeholt. Gemäß § 13 II BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen. Durch die exponierte Lage der Photovoltaikanlage wird angenommen, dass die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt ist. Deshalb wird nach § 13 Abs. 2 auf eine Auslegung verzichtet. Ebenfalls werden Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht mehr gehört. Es wird die Tatsache zu Grunde gelegt, dass im Bebauungsplanverfahren die örtliche Bauvorschriftensatzung beigelegt war, die Öffentlichkeit sowie die Behörden hatten davon bereits Kenntnis erlangt. Deshalb kann von einer Betroffenheit oder Berührtheit nach § 13 Abs. II, Nr. 2 + 3 nicht mehr gesprochen werden.

Stetten a.k.M., den 29.04.2008


Hipp
Bürgermeister



Genehmigt

Sigmaringen, den 27. Mai 2008

Landratsamt



